



Bulgarien und Rumänien: Einreise und Aufenthalt

Allgemeines

Das Protokoll II zum Freizügigkeitsabkommen (FZA) ist am 1. Juni 2009 in Kraft getreten. Die Regelungen des Protokolls II betreffen Bulgarien und Rumänien.

Mit Inkrafttreten des Protokolls II können Staatsangehörige von Bulgarien und Rumänien visumfrei in die Schweiz einreisen und sich ohne Ausübung einer Erwerbstätigkeit bis zu 3 Monaten hier aufhalten (Tourismus). Für längere Aufenthalte ist eine Bewilligung erforderlich, die bei der zuständigen kantonalen Migrationsbehörde beantragt werden muss. Für die Einreise genügt in jedem Fall ein gültiger Reisepass oder Personalausweis.

Das FZA beinhaltet das Recht, in die Schweiz einzureisen, sich hier aufzuhalten, eine Arbeitsstelle zu suchen, sich hier als Selbständiger niederzulassen und gegebenenfalls in der Schweiz zu verbleiben. Für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der Schweiz und die Erbringung von Dienstleistungen sieht das Protokoll II Übergangsbestimmungen vor. Diese können maximal bis zum 31. Mai 2016 verlängert werden.

Voraussetzungen für die Aufnahme einer unselbstständigen Erwerbstätigkeit

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige können bis auf Weiteres nur unter Berücksichtigung der folgenden Einschränkungen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zugelassen werden:

- Kontrolle des Inländervorranges (Bevorzugte Berücksichtigung von In- und Ausländern, die sich bereits auf dem schweizerischen Arbeitsmarkt befinden)
- Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Separate, jährlich ansteigende Höchstzahlen für Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen. Für den Zeitraum zwischen 1. Juni 2011 und 31. Mai 2012 sind 6'355 Kurzaufenthaltsbewilligungen L EU/EFTA und 684 Aufenthaltsbewilligungen B EU/EFTA freigegeben. Für die nächste Periode werden 7'722 und 885 Bewilligungen freigegeben.

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige benötigen im Fall eines Stellenantritts in der Schweiz vom ersten Arbeitstag an eine Arbeits- und Aufenthaltsbewilligung, selbst wenn sie eine Erwerbstätigkeit von weniger als drei Monaten ausüben wollen.

Kurzaufenthalter bis vier Monate unterliegen zwar der Bewilligungspflicht, können aber kontingentsfrei zugelassen werden, wenn die Qualifikationsvoraussetzung nach Artikel 23 AuG erfüllt ist.

Für die Erteilung sind jeweils die kantonalen Behörden zuständig.

Voraussetzungen für die Erbringung von Dienstleistungen¹

Die Dienstleistungserbringung von bulgarischen und rumänischen Staatsangehörigen als selbständige Dienstleistungserbringer bzw. von Unternehmen mit Sitz in Bulgarien und Rumänien, die ihre Arbeitnehmenden entsenden, ist auf die so genannten allgemeinen Dienstleistungsbranchen beschränkt (gleiche Bedingungen wie für EU-25/EFTA-Staaten).

Zum Meldeverfahren vergleichen Sie bitte die Informationen unter www.bfm.admin.ch/bfm/de/home/themen/schweiz_eu/meldeverfahren_fuer.html

Hingegen unterliegen Dienstleistungserbringer aus Bulgarien und Rumänien in den folgenden Branchen während der Übergangsfristen **vom ersten Tag an** der Bewilligungspflicht. Das Meldeverfahren kommt nicht zur Anwendung:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe
- Gartenbau
- Reinigungsgewerbe in der Industrie und in Betrieben
- Bewachungs- und Sicherheitsdienst

Dienstleistungserbringer in diesen Branchen benötigen **vom ersten Arbeitstag an** eine Kurzaufenthaltsbewilligung. Die kantonalen Behörden prüfen dabei die folgenden arbeitsmarktlichen Kriterien:

- Lohn- und Arbeitsbedingungen
- Qualifikationsvoraussetzungen (analog Artikel 23 AuG; es werden nur qualifizierte Arbeitskräfte kontingentsfrei zugelassen, wobei die Zulassung durch besondere Gründe gerechtfertigt sein muss)

Voraussetzungen für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Hinsichtlich der Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit gelten seit dem 1. Juni 2011 grundsätzlich keine besonderen Anforderungen. Die früher geltende Einrichtungszeit von sechs Monaten und die Kontingente sind auf Staatsangehörige Bulgariens und Rumäniens, die zur Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit in die Schweiz einreisen, nicht mehr anwendbar.

Hingegen muss der Nachweis erbracht werden, dass effektiv eine selbständige Erwerbstätigkeit ausgeführt wird.

Beim Wechsel zu einer unselbständigen Erwerbstätigkeit benötigen bulgarische und rumänische Staatsangehörige eine Arbeitsbewilligung (Inländervorrang, Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen, Kontingente).

¹ Typischerweise werden Dienstleistungserbringer aus EU/EFTA-Staaten von einem Unternehmen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen eines Vertragsverhältnisses in die Schweiz entsandt.

Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums

Studierende mit bulgarischer oder rumänischer Staatsangehörigkeit sind Personen aus den anderen EU/EFTA-Mitgliedstaaten grundsätzlich gleichgestellt. Das bedeutet, dass sie eine Aufenthaltsbewilligung erhalten, wenn sie glaubhaft machen können, über ausreichende finanzielle Mittel für ihren Lebensunterhalt zu verfügen und an einer anerkannten Lehranstalt in der Schweiz zugelassen sind. Es gelten keine Höchstzahlen für Nichterwerbstätige.

Beabsichtigt ein bulgarischer oder rumänischer Student neben dem Studium eine Erwerbstätigkeit auszuüben, gelten allerdings weiterhin Beschränkungen. Nebenerwerbstätigkeiten während des Studiums können bis zu einem Umfang von 15 Stunden wöchentlich bewilligt werden, wenn die Schule bzw. Hochschule bestätigt, dass die Ausbildung nicht durch die Nebenerwerbstätigkeit verzögert wird. Für obligatorische Praktika sowie für Doktorandinnen und Doktoranden gelten Sonderregelungen.

Voraussetzungen für andere Arten des Aufenthaltes ohne Erwerbstätigkeit (übrige Nichterwerbstätige, z.B. Rentner, Privatiers, Kuraufenthalte)

Bulgarische und rumänische Staatsangehörige, die sich in der Schweiz aufhalten wollen, ohne eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen oder Dienstleistungen zu erbringen, sind anderen EU-Staatsangehörigen gleichgestellt. Sie haben Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA, wenn sie nachweisen, dass sie über ausreichende finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt und den obligatorischen Krankenversicherungsschutz verfügen. Es gelten keine Höchstzahlen.